

Medizin im Dritten Reich

Herausgegeben von J. Bleker und N. Jachertz

Mit Beiträgen von G. Baader, J. Bleker, K. Dörner, A. Haug, M. Hubenstorf, H.-P. Kröner, F. Kudlien, W. F. Kummel, G. Lilienthal, G. Mann, Ch. Pross, P. Reeg, Ch. Rothmaler, H.-P. Schmiedbach, E. Seidler, R. Winau

1989, 155 Seiten, zahlreiche Abbildungen, gebunden, DM 34,— ISBN 3-7691-7952-8

Medizin unter dem Nationalsozialismus ist heute, ein halbes Jahrhundert nach dem Beginn des Zweiten Weltkriegs, immer noch oder erst recht ein notwendiges Buchthema. Gerade unter Ärzten sind das Interesse an der jüngeren Vergangenheit und die Bereitschaft zu einer unvoreingenommenen Auseinandersetzung gestiegen.

Sechzehn Beiträge, geschrieben von namhaften Fachleuten, vermitteln einen Eindruck von Ideologie und Wirklichkeit der Medizin zur Zeit des Nationalsozialismus. Sie basieren auf dem jüngsten Stand der medizinhistorischen Forschung; sie sind fachlich zuverlässig, zugleich aber auch verständlich. Das Buch ist somit ein Beitrag zur öffentlichen Klärung der jüngeren Vergangenheit über die Fachwelt hinaus.

In dem Buch werden nicht allein Geschehnisse der NS-Zeit berichtet, sondern es wird auch den historischen Ursachen sowie den Wirkungen bis in unsere Zeit hinein nachgegangen.



Deutscher Ärzte-Verlag

Postfach 40 02 65 · 5000 Köln 40
Telefon (022 34) 7011-316

Bestellcoupon

Ja, ich bestelle aus dem Deutschen Ärzte-Verlag,
Postfach 40 02 65, 5000 Köln 40, durch die Buchhandlung

— Expl. *Bleker, Medizin im Dritten Reich*, je DM 34,—

Name, Vorname

PLZ, Ort

Straße

Datum, Unterschrift

DÄ 28/29-89

Irrtümer und Preisänderung vorbehalten.

ARBEITSLOSIGKEIT

Zu dem Leserbrief „Potentielle Mutter“ von Dr. med. Babette Rader in Heft 19/1989:

Diskrepanz

Die mangelnde Zivilcourage der Kollegin kann ich mir nur durch die Frustration dauernder Ablehnung erklären.

Es ist selbstverständlich, daß Frauen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies jedoch nicht nur, wenn typisch „männliche“ Voraussetzungen geboten werden, sondern genauso auch für Bewerberinnen, die den besonderen „weiblichen“ Fähigkeiten, nämlich dem Austragen, dem Gebären und Großziehen von Kindern nachkommen wollen. Ich weiß sehr wohl, auch aus eigener Anschauung, daß viele Chefärzte anscheinend vergessen haben, daß auch sie von Frau-

en geboren wurden. Leider scheint auch die Diskrepanz zwischen vehementem Einsetzen gegen Abtreibungen und für den Schutz des ungeborenen Lebens einerseits und andererseits restriktivem Einstellungs- und Beschäftigungsverhalten gegen Kolleginnen in gebärfähigem Alter nicht weiter aufzufallen.

Wir Ärztinnen sollten uns aber deswegen auf keinen Fall „vermännlichen“ lassen und uns mit gesenktem Haupt für unsere Weiblichkeit entschuldigen. Das, was bei anderen Berufsgruppen, zum Beispiel Krankenschwestern, als selbstverständlich akzeptiert wird, muß auch für uns möglich sein. Die Mehrbelastung der Kollegen darf kein Grund sein, auf Kinder zu verzichten.

Denn, wie traurig ist eine Medizin, die ohne praktizierende Frauen und Mütter auskommen muß!

Dr. Barbara Heisig, Ruhrblick 27, 5758 Fröndenberg-Langschede

Schutzpflicht abgewälzt

Frau Kollegin Dr. Rader hält es für unkorrekt, wenn ihre Aussagen zur Lebens- und Berufsplanung in Vorstellungsgesprächen nicht ernst genommen werden. Dies beruht jedoch nicht auf Unterstellung von etwaigen Hintergedanken, sondern entspricht lediglich der Rechtslage.

Eine Erklärung, während eines bestimmten Zeitraumes nicht heiraten beziehungsweise keine Kinder haben zu wollen, wird als sittenwidrig angesehen, da sie der „objektiven Wertordnung des Grundgesetzes“ (Schutz von Ehe und Familie sowie der persönlichen Freiheit) widerspricht.

Eine entgegenstehende Verabredung kann daher von Rechts wegen auch im Vorstellungsgespräch von keinem Arbeitgeber ernst genommen werden, ohne Rücksicht auf die im Einzelfall womöglich

eindeutige Interessenlage der Betroffenen.

Der Bericht der Kollegin zeigt wieder einmal beispielhaft, wie die organisierten Gruppeninteressen der (Arbeitsplatz-)Besitzenden voll auf Kosten der Nichtprivilegierten durchgesetzt werden, deren Vertragsfreiheit beschränkt wird. Wer diese Einschränkung seiner Grundrechte nicht hinnehmen will, hat die gegebenenfalls zweifelhafte Möglichkeit, vor dem Bundesverfassungsgericht auf Feststellung zu klagen, daß seine Willenserklärungen auch von der Rechtsordnung ernst genommen werden müssen.

Solange der Staat seine allgemeine (Mutter-)Schutzpflicht auf die zufälligerweise betroffenen Privatleute (Arbeitgeber) entschädigungslos abwälzt, wird sich an der Benachteiligung von Frauen nichts ändern.

Stefan F. J. Langer, Köthener Straße 30/322, 1000 Berlin 61